

## Bekanntmachung der Gemeinde Pinnow

### 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow

Für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow am 30.01.2018 beschlossene 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow ist mit dem 08.06.2018 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim, AZ: BP 170033, gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) eingetreten.

Die Änderung beinhaltet die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Das Plangebiet der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 81/8 und 98/65 sowie Teilflächen der Flurstücke 74/3 und 81/7 der Flur 1 in der Gemarkung Petersberg mit einer Fläche von ca. 3,5 ha und wird nördlich durch das Altenhilfezentrum mit dem Pflegeheim, nördlich und östlich durch die Wohnbebauung an der Straße „Zum Petersberg“ sowie durch landwirtschaftliche Flächen, südlich durch landwirtschaftliche Flächen und durch den Kiessee sowie westlich durch die Straße „Mitteltrift“ begrenzt.

Folgende Flurstücke begrenzen den Änderungsbereich:

- im Norden die Flurstücke 80/15 und 80/16.
- im Osten das Wegeflurstück 74/3;
- im Süden die Flurstücke 97 und 82;
- im Westen das Straßenflurstück 81/7;

Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung im Crivitzer Amtsboten in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz ([www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de)) eingesehen werden.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pinnow, 05.07.2018

Im Original gez.  
A.Zapf  
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 27.07.2018 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Pinnow, 05.07.2018

Im Original gez.  
A.Zapf  
Der Bürgermeister

### Übersichtsplan

